Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9453

L 92

33. Jahrgang

7. April 1990

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 877/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1

Verordnung (EWG) Nr. 878/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3

Verordnung (EWG) Nr. 879/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5

Verordnung (EWG) Nr. 880/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7

Verordnung (EWG) Nr. 881/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 26. bis 30. März 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch 9

Verordnung (EWG) Nr. 882/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung 10

Verordnung (EWG) Nr. 883/90 der Kommission vom 5. April 1990 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern 12

Verordnung (EWG) Nr. 884/90 der Kommission vom 5. April 1990 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern 15

Verordnung (EWG) Nr. 885/90 der Kommission vom 5. April 1990 über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle 18

Verordnung (EWG) Nr. 886/90 der Kommission vom 5. April 1990 über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle 20

(Fortsetzung umseitig)

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 887/90 der Kommission vom 5. April 1990 über die Lieferung verschiedener Partien raffinierten Sonnenblumenöls im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 22

Verordnung (EWG) Nr. 888/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 733/90 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 26

* **Verordnung (EWG) Nr. 889/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien** 29

* **Verordnung (EWG) Nr. 890/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/89 zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für Rohreis** 31

* **Verordnung (EWG) Nr. 891/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1990** 33

* **Verordnung (EWG) Nr. 892/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1990** ... 35

Verordnung (EWG) Nr. 893/90 der Kommission vom 6. April 1990 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Ausfuhrlizenzen für Weichweizen 37

* **Verordnung (EWG) Nr. 894/90 der Kommission vom 6. April 1990 über zusätzliche, Erdbeeren betreffende Durchführungsbestimmungen für den im Handel mit Obst und Gemüse anwendbaren ergänzenden Mechanismus und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 776/90** 38

Verordnung (EWG) Nr. 895/90 der Kommission vom 6. April 1990 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel 40

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/167/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft** 42

90/168/EWG :

* **Richtlinie des Rates vom 26. März 1990 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten** 49

90/169/Euratom, EWG :

* **Beschluß des Rates vom 29. März 1990 zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** 51

90/170/EWG :

* **Beschluß des Rates vom 2. April 1990 über die Annahme seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einer Entscheidung — Empfehlung der OECD über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle** 52

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 877/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 754/90 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. April 1990 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	38,43	130,84 (2) (3)
0712 90 19	38,43	130,84 (2) (3)
1001 10 10	47,93	183,86 (1) (5)
1001 10 90	47,93	183,86 (1) (5)
1001 90 91	39,41	136,69
1001 90 99	39,41	136,69
1002 00 00	64,09	133,30 (6)
1003 00 10	55,34	119,51
1003 00 90	55,34	119,51
1004 00 10	46,74	124,70
1004 00 90	46,74	124,70
1005 10 90	38,43	130,84 (2) (3)
1005 90 00	38,43	130,84 (2) (3)
1007 00 90	55,34	138,97 (4)
1008 10 00	55,34	30,99
1008 20 00	55,34	103,85 (4)
1008 30 00	55,34	0,00 (5)
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	55,34	0,00
1101 00 00	69,49	205,68
1102 10 00	104,04	200,94
1103 11 10	89,07	299,77
1103 11 90	73,63	220,71

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 878/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (4), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission (5) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. April 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	4	5	6	7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	1,46	1,46	9,28
1001 90 99	0	1,46	1,46	9,28
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	5,81	5,87	5,81
1003 00 90	0	5,81	5,87	5,81
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	2,05	2,05	13,00

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	4	5	6	7	8
1107 10 11	0	2,60	2,60	16,52	16,52
1107 10 19	0	1,94	1,94	12,34	12,34
1107 10 91	0	10,34	10,45	10,34	10,34
1107 10 99	0	7,73	7,81	7,73	7,73
1107 20 00	0	9,01	9,10	9,01	9,01

VERORDNUNG (EWG) Nr. 879/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati" der KN-Code 1006 10, 1006 20 und 1006 30 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1546/87 (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 791/90 der Kommission (5) festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 791/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.
(5) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1990, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	Portugal	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG (1) (2) (3)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (3)
1006 10 21	—	—	153,05	313,30
1006 10 23	—	225,44	146,69	300,58
1006 10 25	—	225,44	146,69	300,58
1006 10 27	—	225,44	146,69	300,58
1006 10 92	—	—	153,05	313,30
1006 10 94	—	225,44	146,69	300,58
1006 10 96	—	225,44	146,69	300,58
1006 10 98	—	225,44	146,69	300,58
1006 20 11	—	—	192,21	391,62
1006 20 13	—	281,80	184,26	375,73
1006 20 15	—	281,80	184,26	375,73
1006 20 17	—	281,80	184,26	375,73
1006 20 92	—	—	192,21	391,62
1006 20 94	—	281,80	184,26	375,73
1006 20 96	—	281,80	184,26	375,73
1006 20 98	—	281,80	184,26	375,73
1006 30 21	13,05	—	246,95	517,76
1006 30 23	12,97	444,39	284,37	592,52
1006 30 25	12,97	444,39	284,37	592,52
1006 30 27	12,97	444,39	284,37	592,52
1006 30 42	13,05	—	246,95	517,76
1006 30 44	12,97	444,39	284,37	592,52
1006 30 46	12,97	444,39	284,37	592,52
1006 30 48	12,97	444,39	284,37	592,52
1006 30 61	13,90	—	263,36	551,42
1006 30 63	13,90	476,39	305,24	635,19
1006 30 65	13,90	476,39	305,24	635,19
1006 30 67	13,90	476,39	305,24	635,19
1006 30 92	13,90	—	263,36	551,42
1006 30 94	13,90	476,39	305,24	635,19
1006 30 96	13,90	476,39	305,24	635,19
1006 30 98	13,90	476,39	305,24	635,19
1006 40 00	4,91	—	77,70	161,41

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 880/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 (2), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/89 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 792/90 (4), festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzen Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 85 vom 31. 3. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. April 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 881/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen betreffend die im Zeitraum vom 26. bis 30. März 1990 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4026/89 der Kommission vom 22. Dezember 1989 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Rindfleischsektor für 1990 (1) sind insbesondere die im Rindfleischsektor geltenden Richtplafonds sowie die Höchstmengen festgesetzt worden, für die alle drei Monate EHM-Lizenzen erteilt werden dürfen.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond im laufenden Wirtschaftsjahr oder in einem Teil davon erreicht oder überschritten wird.

Eine Prüfung der im Zeitraum vom 26. bis 30. März 1990 eingereichten Lizenzanträge hat ergeben, daß die Höchstmenge der ersten drei Monate für lebende Tiere überschritten worden ist. Als Sicherungsmaßnahme ist es daher angezeigt, die Lizenzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz der beantragten Mengen für diese Erzeugnisse zu erteilen und jede neue Lizenzerteilung vorläufig auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder und Tiere für Corridas:

1. Für die im Zeitraum vom 26. bis 30. März 1990 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge werden EHM-Lizenzen bis zu 15,25 % erteilt.
2. Für die ab 2. April 1990 gestellten Anträge wird die Erteilung von EHM-Lizenzen vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 382 vom 30. 12. 1989, S. 62.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 882/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 599/90 (4), wurde in einigen Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.

Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu beschränken, die für eine angemessene Marktstützung notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der der Kommission vorliegenden Notierungen die Änderung des Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeichnisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Interventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 10. 3. 1990, S. 9.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητος που αναφέρονται στο άρθρο 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1er

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1

In artikel 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no artigo 1º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία A			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoria A			Categoria C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoria A			Categoria C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique/België		×	×			
Deutschland		×				
España		×	×			
France			×			×
Ireland				×	×	×
Italia			×			
Luxembourg			×			
Northern Ireland				×	×	
Great Britain				×	×	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 883/90 DER KOMMISSION

vom 5. April 1990

zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987 bis 1990 [1], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens verpflichtet, in den Jahren 1987 bis 1990 eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen. Um diese Verpflichtung einzuhalten, sollte von der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 eröffneten Möglichkeit, die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses durch Ausschreibung festzusetzen, Gebrauch gemacht werden.

Die Abschöpfungskürzung wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 auf die Maiseinfuhren angewandt, die nach Spanien aufgrund einer nur in diesem Mitgliedstaat gültigen Bescheinigung erfolgen.

Es sind die ergänzenden besonderen Modalitäten festzulegen, die zur Durchführung der Ausschreibung erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich der Gestellung und der Freigabe der Sicherheit, welche die Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem in Bezug auf die Verarbeitung oder Verwendung des eingeführten Getreides auf dem spanischen Markt zu leisten haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung der bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Abschöpfung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Diese Ausschreibung ist bis zum 31. Mai 1990 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen, für welche die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung bekanntgegeben werden.

Artikel 2

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung, indem sie entweder bei der zuständigen Stelle ein schriftliches Angebot gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder es ihr fernschriftlich zustellen.

(2) In dem Angebot ist folgendes anzugeben:

— Bezeichnung der Ausschreibung,
— Name und Anschrift sowie Fernschreib- und Telefaxnummer des Bieters,
— Art und Menge des einzuführenden Erzeugnisses,
— Betrag je Tonne der gebotenen Kürzung der Einfuhrabschöpfung in Ecu,
— Ursprung des einzuführenden Getreides.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) vor Ablauf der Angebotsfrist nachgewiesen wurde, daß der Bieter eine Ausschreibungssicherheit geleistet hat. Diese Sicherheit je Tonne ist gleich der gebotenen Kürzung;

b) eine schriftliche Erklärung mit der Verpflichtung beigefügt ist, bei der zuständigen Stelle für die zugeschlagene Menge zwei Tage nach Erhalt der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Zuschlagsmitteilung einen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung entsprechend der gebotenen Kürzung und mit Vorausfestsetzung des in Spanien geltenden Währungsausgleichsbetrags zu stellen;

c) es sich auf mindestens 1 000 Tonnen bezieht.

(4) Ein Angebot, das den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht oder andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission [2], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1903/89 [3], gelten die erteilten Einfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am letzten Tag der Angebotsfrist erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 an bis zum 30. Juni 1990.

(3) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die sich aus der Einfuhrlizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar.

[1] ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 22.

Artikel 4

(1) Aufgrund der eingereichten und übermittelten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates [1],

— entweder eine Mindesteinfuhrabschöpfung festzusetzen

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Wird die Mindesteinfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter bzw. den Bietern erteilt, deren Angebote der Mindesteinfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

(2) Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats teilt allen Bietern das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung schriftlich mit, sobald die in Absatz 1 vorgesehene Entscheidung der Kommission ergangen ist.

Artikel 5

(1) Hat der Bieter die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) fristgerecht beantragt, so wird die Lizenz für die Menge ausgestellt, für welche der Bieter den Zuschlag erhalten hat.

(2) Wird die Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) nicht eingehalten, so verfällt die Ausschreibungssicherheit.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungssicherheit wird freigegeben,

a) wenn der Ausschreibung keine Folge gegeben wird;

b) wenn der Zuschlagsempfänger gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission [2] nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis in Spanien verarbeitet oder verwendet worden ist;

c) wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis für jedwede Verwendung ungeeignet geworden ist, und wenn die Einfuhr aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

(2) Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet auf die Ausschreibungssicherheit Anwendung.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen der Kommission über die zuständige spanische Stelle spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der wöchentlichen Angebotsfrist, wie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben, zugehen. Sie müssen nach dem im Anhang dargestellten Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet Spanien die Kommission darüber innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung angegebenen Fristen und Termine sind solche Brüsseler Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung über die Kürzung der bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern zu erhebenden Abschöpfung

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3	4	5
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Betrag der Kürzung der Einfuhrabschöpfung	Im voraus festgesetzter Ausgleichsbetrag	Ursprung des Getreides
1				
2				
3				
4				
5				
usw.				

VERORDNUNG (EWG) Nr. 884/90 DER KOMMISSION

vom 5. April 1990

zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens verpflichtet, in den Jahren 1987 bis 1990 eine bestimmte Menge Sorghum nach Spanien einzuführen. Um diese Verpflichtung einzuhalten, sollte von der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 eröffneten Möglichkeit, die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses durch Ausschreibung festzusetzen, Gebrauch gemacht werden.

Die Abschöpfungskürzung wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 auf die Sorghumeinfuhren angewandt, die nach Spanien aufgrund einer nur in diesem Mitgliedstaat gültigen Bescheinigung erfolgen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (2) sieht insbesondere eine Kürzung der Abschöpfung auf Sorghum innerhalb eines Kontingents von 100 000 Tonnen pro Kalenderjahr um 60 % und von 50 % für die darüberhinausgehende Menge vor. Durch Kumulierung dieser Vergünstigung und der im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Abschöpfungsverringerung kann der spanische Getreidemarkt gestört werden. Diese Kumulierung sollte deshalb im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Ausschreibung ausgeschlossen werden.

Es sind die ergänzenden besonderen Modalitäten festzulegen, die zur Durchführung der Ausschreibung erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich der Gestellung und der Freigabe der Sicherheit, welche die Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem in bezug auf die Verarbeitung oder Verwendung des eingeführten Erzeugnisses auf dem spanischen Markt zu leisten haben.

(1) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Festsetzung der Kürzung der bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien zu erhebenden Abschöpfung wird eine Ausschreibung durchgeführt.

(2) Im Rahmen dieser Ausschreibung findet die mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 vorgesehene verminderte Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum keine Anwendung.

(3) Diese Ausschreibung ist bis zum 31. Mai 1990 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen, für welche die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben werden.

Artikel 2

(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung, indem sie entweder bei der zuständigen Stelle ein schriftliches Angebot gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder es ihr fernschriftlich zustellen.

(2) In dem Angebot ist folgendes anzugeben:

— Bezeichnung der Ausschreibung,
— Name und Anschrift sowie Fernschreib- und Telefaxnummer des Bieters,
— Art und Menge des einzuführenden Erzeugnisses,
— Betrag je Tonne der gebotenen Kürzung der Einfuhrabschöpfung in Ecu,
— Ursprung des einzuführenden Getreides.

(3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn

a) vor Ablauf der Angebotsfrist nachgewiesen wurde, daß der Bieter eine Ausschreibungssicherheit geleistet hat. Diese Sicherheit je Tonne ist gleich der gebotenen Kürzung;

b) eine schriftliche Erklärung mit der Verpflichtung beigefügt ist, bei der zuständigen Stelle für die zugeschlagene Menge zwei Tage nach Erhalt der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Zuschlagsmitteilung einen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung entsprechend der gebotenen Kürzung und mit Vorausfestsetzung des in Spanien geltenden Währungsausgleichsbetrags zu stellen;

c) es sich auf mindestens 1 000 Tonnen bezieht.

(4) Ein Angebot, das den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht oder andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.

(5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 3

(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1903/89 (2), gelten die erteilten Einfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am letzten Tag der Angebotsfrist erteilt.

(2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 an bis zum 30. Juni 1990.

(3) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die sich aus der Einfuhrlizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar.

Artikel 4

(1) Aufgrund der eingereichten und übermittelten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (3),

— entweder eine Mindesteinfuhrabschöpfung festzusetzen

— oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Wird die Mindesteinfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter bzw. den Bietern erteilt, deren Angebote der Mindesteinfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

(2) Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats teilt allen Bietern das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung schriftlich mit, sobald die in Absatz 1 vorgesehene Entscheidung der Kommission ergangen ist.

Artikel 5

(1) Hat der Bieter die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) fristgerecht beantragt, so wird die Lizenz für die Menge ausgestellt, für welche der Bieter den Zuschlag erhalten hat.

(2) Wird die Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) nicht eingehalten, so verfällt die Ausschreibungssicherheit.

Artikel 6

(1) Die Ausschreibungssicherheit wird freigegeben,

a) wenn der Ausschreibung keine Folge gegeben wird;

b) wenn der Zuschlagsempfänger gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission (4) nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis in Spanien verarbeitet oder verwendet worden ist;

c) wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis für jedwede Verwendung ungeeignet geworden ist, und wenn die Einfuhr aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

(2) Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet auf die Ausschreibungssicherheit Anwendung.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen der Kommission über die zuständige spanische Stelle spätestens eine oder eine halbe Stunde nach Ablauf der wöchentlichen Angebotsfrist, wie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben, zugehen. Sie müssen nach dem im Anhang dargestellten Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet Spanien die Kommission darüber innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung angegebenen Fristen und Termine sind solche Brüsseler Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 22.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung über die Kürzung der bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern zu erhebenden Abschöpfung

Ende der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3	4	5
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Betrag der Kürzung der Einfuhrabschöpfung	Im voraus festgesetzter Ausgleichsbetrag	Ursprung des Getreides
1				
2				
3				
4				
5				
usw.				

VERORDNUNG (EWG) Nr. 885/90 DER KOMMISSION

vom 5. April 1990

über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 203/90 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 395/90 (4), sind die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Rohtabak aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Lagerung von Tabakballen, insbesondere der Lagerkosten, ist es angezeigt, diesen Tabak nach Partien im Wege einer Ausschreibung zu verkaufen und ihn ohne Erstattung für die Ausfuhr zu bestimmen.

Wegen der Zahlung der gesamten Partien, die vor der Abnahme des Tabaks erfolgt, ist vorzusehen, daß auf Antrag des Zuschlagsempfängers die Kaution nach Maßgabe der Durchführung der Ausfuhren für die abgenommenen Tabakmengen freigegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zwei für die Ausfuhr bestimmte Partien Rohtabakballen der Ernte 1987 aus Beständen der deutschen Interventionsstelle mit einem Gesamtgewicht von 1 002 269 kg, aufgeteilt nach Sorten entsprechend dem Anhang, werden zum Verkauf angeboten.

Artikel 2

Der Verkauf wird im Wege einer Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 durchgeführt.

Artikel 3

Die Frist für die Einreichung der Angebote am Sitz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften endet am 28. Mai 1990 um 15.00 Uhr Ortszeit.

Artikel 4

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 genannte Frist für die Abnahme des Tabaks durch den Zuschlagsempfänger wird festgesetzt:

a) am Ende des vierten Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* für mindestens ein Drittel der Partien,

b) am Ende des sechsten Monats nach diesem Zeitpunkt für den verbleibenden Tabak.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 genannte Kaution ist bei der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main, zu leisten.

(2) Die Kommission teilt unverzüglich der betroffenen Interventionsstelle das Ausschreibungsergebnis mit. Diese gibt unmittelbar danach die Kautionen der Bieter frei, deren Angebote nicht zulässig waren oder die den Zuschlag nicht erhalten haben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 werden die Kautionen des bzw. der Zuschlagsempfänger freigestellt, sobald die Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe c) der genannten Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Kaution wird auf Antrag des Beteiligten im Verhältnis zu den Tabakmengen freigegeben, für die die Nachweise gemäß Artikel 7 Buchstabe c) der genannten Verordnung erbracht worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Partie Nr.	Sorte	Ernte	Gewicht/kg
1	Tsebelia	1987	613 254
2	Tsebelia	1987	389 015
		Insgesamt	1 002 269

VERORDNUNG (EWG) Nr. 886/90 DER KOMMISSION

vom 5. April 1990

über eine Ausschreibung zum Verkauf von zur Ausfuhr bestimmten Tabakballen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 203/90 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 395/90 (4), sind die Verfahren und Bedingungen für den Verkauf von Rohtabak aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Wegen der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Lagerung von Tabakballen, insbesondere der Lagerkosten, ist es angezeigt, diesen Tabak nach Partien im Wege einer Ausschreibung zu verkaufen und ihn ohne Erstattung für die Ausfuhr zu bestimmen.

Wegen der Zahlung der gesamten Partien, die vor der Abnahme des Tabaks erfolgt, ist vorzusehen, daß auf Antrag des Zuschlagsempfängers die Kaution nach Maßgabe der Durchführung der Ausfuhren für die abgenommenen Tabakmengen freigegeben wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Neun für die Ausfuhr bestimmte Partien Rohtabakballen der Ernten 1986, 1987 und 1988 aus Beständen der italienischen Interventionsstelle mit einem Gesamtgewicht von 10 952 657 kg, aufgeteilt nach Sorten entsprechend dem Anhang, werden zum Verkauf angeboten.

Artikel 2

Der Verkauf wird im Wege einer Ausschreibung nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 durchgeführt.

Artikel 3

Die Frist für die Einreichung der Angebote am Sitz der Kommission der Europäischen Gemeinschaften endet am 28. Mai 1990 um 15.00 Uhr Ortszeit.

Artikel 4

Die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 genannte Frist für die Abnahme des Tabaks durch den Zuschlagsempfänger wird festgesetzt:

a) am Ende des vierten Monats nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ausschreibungsergebnisses im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* für mindestens ein Drittel der Partien,

b) am Ende des sechsten Monats nach diesem Zeitpunkt für den verbleibenden Tabak.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 genannte Kaution ist bei der Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo, sezione specializzata per il tabacco (AIMA), via Duccio Galimberti 47, I-00136 Roma, Italien, und auf deren Namen zu leisten.

(2) Die Kommission teilt unverzüglich der betroffenen Interventionsstelle das Ausschreibungsergebnis mit. Diese gibt unmittelbar danach die Kautionen der Bieter frei, deren Angebote nicht zulässig waren oder die den Zuschlag nicht erhalten haben.

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 7 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3389/73 werden die Kautionen des bzw. der Zuschlagsempfänger freigestellt, sobald die Bedingungen von Artikel 7 Buchstabe c) der genannten Verordnung erfüllt sind.

(3) Die Kaution wird auf Antrag des Beteiligten im Verhältnis zu den Tabakmengen freigegeben, für die die Nachweise gemäß Artikel 7 Buchstabe c) der genannten Verordnung erbracht worden sind.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 10.
(3) ABl. Nr. L 345 vom 15. 12. 1973, S. 47.
(4) ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 46.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

Partie Nr.	Sorte	Ernte	Gewicht/kg
1	Tsebelia	1986	1 228 683
2	Tsebelia	1987	1 518 707
3	Tsebelia	1987	1 518 714
4	Tsebelia	1987	1 610 455
5	Mavra	1987	1 022 791
6	Mavra	1987	1 212 508
7	Tsebelia	1988	959 619
8	Tsebelia	1988	959 618
9	Mavra	1988	921 562
		Insgesamt	10 952 657

VERORDNUNG (EWG) Nr. 887/90 DER KOMMISSION

vom 5. April 1990

über die Lieferung verschiedener Partien raffinierten Sonnenblumenöls im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/89 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3) wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 1 550 Tonnen raffinierten Sonnenblumenöls zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft (4). Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird raffiniertes Sonnenblumenöl bereitgestellt zur Lieferung an die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

1. **Maßnahmen Nr.** (1): 536/89
2. **Programm**: 1989
3. **Begünstigter**: Nicaragua
4. **Vertreter des Begünstigten** (2): ENIPOR — Sr. Andres Avelino Arauz, Sous-Directeur Général — Telex (375) 20 13
5. **Bestimmungsort oder -land**: Nicaragua
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware**: Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III A 2)
8. **Gesamtmenge**: 1 500 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**:

    Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (III B)

    — In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein. Die Fässer müssen folgende Aufschrift tragen:

    „ACCIÓN Nº 536/89 / ACEITE DE GIRASOL / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA A NICARAGUA"
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Corinto
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 5. 6. — 3. 7. 1990
18. **Lieferfrist**: 19. 7. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** (4): Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe**: am 24. 4. 1990, 12 Uhr. Die Angebote sind gültig bis zum 25. 4. 1990, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 8. 5. 1990, 12 Uhr, die Angebote sind gültig bis zum 9. 5. 1990, 24 Uhr;

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 19. 6. — 17. 7. 1990

    c) Lieferfrist: 3. 8. 1990
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** (5):

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B und 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

ANHANG II

1. **Maßnahme Nr.** (1): 108/90
2. **Programm**: 1989
3. **Begünstigter**: Saõ Tomé und Principe
4. **Vertreter des Begünstigten** (7): Mr. Diogenes Moniz, Ministério da Economia e Finanças, C.P. 36, São Tomé, Telex 225 MIPLANO ST, Tel. 229 45
5. **Bestimmungsort oder -land**: Saõ Tomé und Principe
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3): Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 2)
8. **Gesamtmenge**: 50 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (6):

    Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3

    — die Kanister und Kartons müssen folgende Aufschrift tragen:

    „ACÇÃO Nº 108/90 / ÓLEO VEGETAL / DONATIVO DA COMUNIDADE ECONÓMICA EUROPEIA À REPÚBLICA DEMOCRÁTICA DE SÃO TOMÉ E PRÍNCIPE"
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Saõ Tomé
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 5. 6. — 3. 7. 1990
18. **Lieferfrist**: 19. 7. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** (4): Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 24. 4. 1990, 12 Uhr;

    die Angebote gelten bis zum 25. 4. 1990, 24 Uhr
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 8. 5. 1990, 12 Uhr;
    die Angebote gelten bis zum 9. 5. 1990, 24 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen: 19. 6. — 17. 7. 1990

    c) Lieferfrist: 3. 8. 1990
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** (5):

    Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: F. Cardesa, Délégation CEE, Apartado 836, Centro Calon, 1007 San José, Costa Rica, Tel: 33 27 55 — Telex: 3482 CCE LUX — Telefax: 21 08 93.

(3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

(4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.

(5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieser Anhänge angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:

— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieser Anhänge aufgeführte Büro

— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:

  — 235 01 32,
  — 236 10 97,
  — 235 01 30,
  — 236 20 05.

(6) Das pflanzliche Öl befindet sich in luftdicht verschlossenen Kanistern aus hochverdichtetem Polyäthylen, die folgenden Merkmalen entsprechen:

— Inhalt: 5 Liter;

— Art des Materials: Lupolen 5661 B oder Gleichwertiges;

— Gewicht: 230 g min.

— Druckfestigkeit: 350 N min., 460 N max.

Die Kanister müssen an zwei Flachseiten stapelbar sein, einen eingebauten Griff aufweisen und einen aufschraubbaren Verschluß mit einer Versiegelungsvorrichtung aufweisen. Jeweils 4 Kanister sind in einem Karton verpackt.

Karton: Siehe *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3 (unter I. 3. 3. 1), zusätzlich mit einem Stegsatz versehen.

(7) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission: Conseiller résident à Sao Tomé e Principe — C.P. 132 Sao Tomé — Tel. (239) 21 780 — Telex (0967) 224.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 888/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 733/90 über die Lieferung von raffiniertem Rapsöl im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1750/89 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 733/90 der Kommission (3) wurde eine Ausschreibung über die Lieferung von 465 Tonnen raffinierten Rapsöls im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durchgeführt.

Auf Antrag des Begünstigten ist es angezeigt, bestimmte Bedingungen der Anhänge I der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 733/90 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1990, S. 27.

ANHANG

„ANHANG I

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 866-872/89 und 875-878/89
2. **Programm**: 1989 (405 Tonnen); 1988 (60 Tonnen)
3. **Begünstigter**: Euronaid, Postbus 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten** (2): Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: raffiniertes Rapsöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (3) (4) (6) (7): Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 1)
8. **Gesamtmenge**: 465 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (5) (10):

    Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 3, veröffentlichtes Verzeichnis (I 3 3);

    — Metallkanister von 20 kg

    — Die Metallkanister müssen folgende Aufschrift tragen: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 8. 6. — 6. 7. 1990
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** (9): Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 30. 4. 1990, 12 Uhr;
    die Angebote gelten bis zum 1. 5. 1990, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:

    a) Frist für die Angebotsabgabe: 15. 5. 1990, 12 Uhr;
    die Angebote gelten bis zum 16. 5. 1990, 24 Uhr

    b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 15. 6. — 13. 7. 1990

    c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe** (8): Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Loi 120, bureau 7/58, rue de la Loi, 200, B-1049 Bruxelles (Telex AGREC 22037 B / 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers**: —

Vermerke:

(1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.

(2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:

Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.

(4) Die für den Sudan ausgestellte Strahlenbelastungsbescheinigung sollte folgende Angaben enthalten:

a) Belastung durch Cäsium 134 und 137,

b) Jod 131.

Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung muß es sich um eine amtliche, für den Sudan beglaubigte Bescheinigung handeln.

(5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an:

MM. De Keyzer & Schütz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.

(6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.

(7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

(8) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:

— entweder durch Boten an das in Ziffer 24 dieses Anhangs aufgeführte Büro,

— oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel:

— 235 01 32,
— 236 10 97,
— 235 01 30,
— 236 20 05.

(9) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einreichung der Angebote anwendbar.

(10) Auf standardisierten Paletten, unter Plastikfilm zu liefern."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 889/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1), insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3606/89 des Rates vom 20. November 1989 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1990) (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Bestimmungen von Artikel 15 des obengenannten Kooperationsabkommens und des Protokolls Nr. 1 dürfen die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen des dort angegebenen Plafond zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden; bei dessen Überschreitung können die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden.

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben diesen Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 10. April 1990 bis 31. Dezember 1990 sind bei der Einfuhr der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Jugoslawien in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 352 vom 4. 12. 1989, S. 1.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Plafond (in Tonnen)
01.0120	6403	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder	714

VERORDNUNG (EWG) Nr. 890/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2964/89 zur Festsetzung der Prozentsätze für die Wertberichtigung beim Ankauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Intervention für Rohreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 787/89 (2), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2964/89 (3) den Prozentsatz der Wertberichtigung festgesetzt, die höchstens dem Unterschied zwischen dem Ankaufspreis und dem voraussichtlichen Verkaufspreis des betreffenden Erzeugnisses entsprechen darf.

Die auf dem Sektor Reis eingetretene Lage läßt vermuten, daß bestimmte Mengen dieses Erzeugnisses zur Intervention eingekauft werden. Für dieses Erzeugnis ist deshalb der beim Ankauf anzuwendende Wertberichtigungskoeffizient festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2964/89 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 30. 9. 1989, S. 101.

ANHANG

Wertminderungskoeffizient „k" (gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78), anwendbar auf die monatlichen Ankaufspreise

Erzeugnis	„k"
— zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen	0,55
— zur Brotherstellung ungeeigneter Weichweizen	0,55
— Gerste	0,55
— Roggen	0,55
— Hartweizen	0,55
— Mais	0,55
— Sorghum	0,55
— Rohreis	0,40
— Sonnenblumen	0,50
— Raps, Rübsen	0,50
— Olivenöl :	
— Gemeinschaft ohne Spanien	0,45
— Spanien	0,30
— Zucker	0,50
— Butter	0,50
— Magermilchpulver	0,40
— Rindfleisch	0,50
— Alkohol gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates (1)	0,70
— Tabak	0,65

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 891/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tafeltraubenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Tafeltrauben verteilt sich auf die Monate Mai bis April des folgenden Jahres. Die geringen Erntemengen im Mai und Juni, in den ersten zwanzig Tagen des Juli sowie in den Monaten Januar bis April des folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Für die letzten zehn Tage des November und für den Dezember ist eine relativ hohe Steigerung der Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen festzustellen, die hauptsächlich auf einer Entwicklung der Produktionstechniken beruht; jedoch sind die zur Zeit verfügbaren Daten nicht ausreichend beweiskräftig, um schon jetzt die Festsetzung eines Referenzpreises für diesen Zeitraum zu rechtfertigen. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den jetzt gültigen Zeitraum vom 21. Juli bis zum 20. November festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaft und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vorjahr zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe der Beitrittsakte einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990 werden die Referenzpreise für Tafeltrauben (KN-Code 0806 10 15 und 0806 10 19), ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt:

— vom 21. Juli bis zum 31. August:	52,01,
— September und Oktober:	49,28,
— November (vom 1. bis zum 20.):	44,95.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1990 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 892/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Festsetzung der Referenzpreise für Aprikosen für das Wirtschaftsjahr 1990

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (2), insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Aprikosenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Lauf eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Aprikosen verteilt sich auf die Monate Mai bis August. Die geringen Erntemengen im Mai und im August lassen die Festsetzung eines für diese Monate geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Juli festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenzpreise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres abzüglich des Pauschalbetrags der Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeugungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemeinschaften und zuzüglich

— eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen Entwicklung der Produktionskosten für Obst und Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,

— des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten, erhöht um die Transportkosten für das betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktionskosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichtigende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, die einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Nach Artikel 272 Absatz 3 der Beitrittsakte werden die Preise der portugiesischen Erzeugnisse nicht in die Berechnung der jeweiligen Referenzpreise für die erste Stufe der Beitrittsakte einbezogen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1990 werden die Referenzpreise für Aprikosen (KN-Code 0809 10 00), ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, für verpackte Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt:

— Juni (vom 1. bis 10.):	106,26
(vom 11. bis 20.):	93,94
(vom 21. bis 30.):	82,07
— Juli:	73,15.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 893/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer bestimmter Ausfuhrlizenzen für Weichweizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 12. Januar 1990 wurden Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung einer Erstattung erteilt, die sich auf die Ausfuhr von Weichweizen nach der Sowjetunion bezog. Die Gültigkeitsdauer dieser Lizenzen läuft am 31. März 1990 aus. Die Nichtdurchführung der Ausfuhr hätte den Verlust geleisteter Sicherheiten zur Folge.

Eine Ausfuhr der vorgesehenen, sehr umfangreichen Menge ist wegen der völlig ungewöhnlichen Überlastung der sowjetischen Einfuhrhäfen vor dem Ungültigwerden der Lizenzen nicht möglich. Die Sowjetunion ist andererseits ein wesentlicher Einführer von Gemeinschaftsgetreide.

Die betreffende Menge kann außerdem nicht mehr, um den Verlust der geleisteten Sicherheiten zu vermeiden, unter zufriedenstellenden Voraussetzungen in Zollager verbracht werden, da es angesichts der großen Getreidemengen, die bereits Ende Februar 1990 wegen der Überlastung der sowjetischen Häfen eingelagert wurden, an Zollagerraum mangelt.

Unter diesen Umständen sollte die Gültigkeitsdauer der Lizenzen auf Antrag der Marktbeteiligten völlig außerordentlich um zwei Monate verlängert werden. Damit keine unverdienten Vorteile entstehen, sollte jedoch der Antragsteller für diesen Verlängerungszeitraum auf die monatliche Erhöhung der Ausfuhrerstattung gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 verzichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Lizenzen für die Ausfuhr von Weichweizen, die am 12. Januar 1990 mit Vorausfestsetzung der für die Sowjetunion geltenden Erstattung erteilt wurden, bleiben auf Antrag der Marktbeteiligten bis zum 31. Mai 1990 gültig. Der Verlängerungsantrag ist nur gültig, wenn er spätestens zwei Arbeitstage nach Veröffentlichung dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gestellt wird und der Antragsteller für den Verlängerungszeitraum auf die Anpassung der Erstattung gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 verzichtet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 30. März 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 894/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

über zusätzliche, Erdbeeren betreffende Durchführungsbestimmungen für den im Handel mit Obst und Gemüse anwendbaren ergänzenden Mechanismus und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 776/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 des Rates vom 23. Oktober 1989 über die Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei Obst und Gemüse [1], insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 816/89 der Kommission [2] wurden die Erzeugnisse aufgelistet, die im Sektor Obst und Gemüse ab 1. Januar 1990 dem ergänzenden Handelsmechanismus unterliegen. Zu diesen Erzeugnissen gehören Erdbeeren.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 der Kommission [3], in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 245/90 [4], wurden die Bestimmungen für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus im Sektor Obst und Gemüse erlassen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 776/90 der Kommission [5] wurde für Erdbeeren gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 der Zeitraum III bestimmt, der auf den April entfällt. Außerdem wurden die Richtplafonds festgesetzt, die Artikel 83 der Beitrittsakte für jede Woche in diesem Zeitraum vorsieht.

Angesichts der jüngsten Liefervorausschätzungen und der heutigen Marktlage ist erfahrungsgemäß zu befürchten, daß es in der dritten und vierten Woche des betreffenden Monats zu erheblichen Störungen kommt. In Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 sollten deshalb nur soviel Ausgangspapiere erteilt werden, daß die für die genannten Wochen jeweils bestimmten Plafonds nicht überschritten werden. Außerdem sollten die für die Antragstellung erlassenen Bestimmungen angewandt und die verfügbaren Mengen gemäß den Artikeln 5 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 aufgeteilt werden. Ferner sind die Prozentsätze der Mengen festzulegen, die den traditionellen und den anderen Marktbeteiligten vorzubehalten sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Erdbeeren des KN-Code 0810 10 90:

1. stellen die zuständigen spanischen Behörden die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3210/89 genannten Dokumente gemäß diesem Artikel für höchstens die Mengen aus, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 776/90 für die Wochen vom 16. bis 22. und vom 23. bis 29. April 1990 festgesetzt sind;

2. werden die Anträge auf Erteilung der Ausgangspapiere gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 gestellt. Anträge, welche die Woche vom 16. bis 22. April 1990 betreffen, werden jedoch am 10. April 1990 bis spätestens 12.00 Uhr gestellt;

3. werden die Ausgangspapiere gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 erteilt. Für die Sendungen der Woche vom 16. bis 22. April 1990 werden sie jedoch spätestens am 11. April 1990 erteilt;

4. wird Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3944/89 angewandt. Vorbehaltlich der Anwendung des zweiten Unterabsatzes vom Absatz 1 desselben Artikels werden den traditionellen Marktbeteiligten 90 % der vorgesehenen Mengen vorbehalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 312 vom 27. 10. 1989, S. 6.
[2] ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 35.
[3] ABl. Nr. L 379 vom 28. 12. 1989, S. 20.
[4] ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 14.
[5] ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 895/90 DER KOMMISSION

vom 6. April 1990

zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 des Rates vom 26. Juni 1975 über die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Israel sind Zollsenkungen für Einfuhren von frischen Zitronen mit Ursprung in Israel in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1627/75. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 (3), übernommen worden sind.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 ist bei der Einfuhr frischer Zitronen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten (1,44 ECU) je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind für die Berechnung der Einfuhrpreise in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung zugrunde zu legen:

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (5),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für Zitronen mit Ursprung in Israel führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/75 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 10. April 1990 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf frische Zitronen (KN-Code ex 0805 30 10) mit Ursprung in Israel bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. April 1990 in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 9.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. März 1990

zur Festlegung der Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft

(90/167/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bedingungen, denen Fütterungsarzneimittel entsprechen müssen, insbesondere hinsichtlich ihrer Herstellung, Abgabe, Verwendung und Verabfolgung an Tiere, haben eine beträchtliche Auswirkung auf die rationelle Entwicklung der Tierhaltung sowie auf die Tierzucht und die Herstellung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs.

Die Tierhaltung und Tierzucht nehmen einen bedeutsamen Anteil an der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Gemeinschaft ein.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schäden, die sich aus der Verabfolgung von Fütterungsarzneimitteln an Tiere ergeben könnten, die der Produktion von Lebensmitteln dienen, sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen in der Haltung und Aufzucht landwirtschaftlicher Nutztiere ist es angezeigt, die Bedingungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln sowie für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit diesen Erzeugnissen festzulegen.

Hierbei sind gemeinschaftliche Regelungen auf dem Gebiet der Tierarzneimittel zu beachten, insbesondere der Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (4) und der Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Tierarzneimitteln (5), geändert durch die Richtlinie 87/20/EWG (6).

Für Fütterungsarzneimittel müssen bezüglich des Arzneimittelanteils die für Tierarzneimittel geltenden Vorschriften eingehalten werden. Bei der Herstellung von Fütterungsarzneimitteln steht jedoch der reine Mischungsvorgang im Vordergrund. Deshalb dürfen nur zugelassene Arzneivormischungen zur Verwendung kommen, und es sind für die Verwendung der Fütterungsarzneimittel klare Arbeitsanweisungen zu geben. Ferner muß der für die Herstellung Verantwortliche über entsprechende Räumlichkeiten und Personal verfügen, um den Anforderungen dieser Richtlinie genügen zu können.

Es obliegt dem Hersteller, die Qualität der in den Verkehr gebrachten Erzeugnisse zu kontrollieren. Der Herstellungsbetrieb sollte jedoch einer hinreichenden amtlichen Überwachung unterstehen.

Für die vorliegende Richtlinie sollten die Kontrollvorschriften und Schutzmaßnahmen der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (7) Anwendung finden.

(1) ABl. Nr. C 41 vom 16. 2. 1982, S. 3, und ABl. Nr. C 182 vom 8. 7. 1983, S. 7.
(2) ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 76.
(3) ABl. Nr. C 114 vom 6. 5. 1982, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 16.
(6) ABl. Nr. L 15 vom 17. 1. 1987, S. 34.
(7) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

Die Abgabe von Fütterungsarzneimitteln darf nur auf Verschreibung eines Tierarztes erfolgen, der seinerseits besondere Vorschriften für die Verschreibung zu beachten hat.

Zur Durchführung einer wirksamen Kontrolle ist es notwendig, daß die Beteiligten zur Führung eines Verzeichnisses oder gegebenenfalls zur Aufbewahrung von Belegen während einer bestimmten Zeitdauer verpflichtet werden.

Bis zur vollständigen Angleichung der Vorschriften über die Zulassung des Inverkehrbringens von Tierarzneimitteln sollte die Möglichkeit einzelstaatlicher Ausnahmeregelungen beibehalten werden, insbesondere für die Herstellung von Zwischenerzeugnissen oder bestimmten Arzneimittelvormischungen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In der vorliegenden Richtlinie werden — unbeschadet der nach Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 81/851/EWG zu erlassenden Liste — die Bedingungen, denen Fütterungsarzneimittel im Hinblick auf ihre Herstellung, auf das Inverkehrbringen und auf ihre Verwendung in der Gemeinschaft entsprechen müssen, mit Ausnahme der viehseuchenrechtlichen Bedingungen festgelegt.

Die gemeinschaftlichen Vorschriften über Futterzusatzstoffe und die einzelstaatlichen Vorschriften hierzu, insbesondere über Futterzusatzstoffe nach Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/583/EWG der Kommission (2), werden durch die vorliegende Richtlinie nicht berührt.

Artikel 2

Für diese Richtlinie finden erforderlichenfalls die Begriffsbestimmungen des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 81/851/EWG und des Artikels 2 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates vom 2. April 1979 über den Verkehr mit Mischfuttermitteln (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/44/EWG (4), Anwendung.

Ferner gilt als

a) *zugelassene Arzneimittelvormischung:* jede Vormischung für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 81/851/EWG, die gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie zugelassen ist;

b) *Inverkehrbringen:* das Vorrätighalten — im Gebiet der Gemeinschaft — zum Verkauf oder zur sonstigen Abgabe an Dritte ohne oder gegen Entgelt sowie der Verkauf und die sonstige Abgabe selbst.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß der Arzneimittelanteil bei einem Fütterungsarzneimittel nur aus einer zugelassenen Arzneimittelvormischung stammen darf.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung der Anforderungen des Artikels 4 Absatz 4 der Richtlinie 81/851/EWG

— vorbehaltlich spezifischer in der Genehmigung für das Inverkehrbringen der zugelassenen Arzneimittelvormischung vorgesehener Bedingungen Zwischenerzeugnisse zulassen, die aus einer nach Artikel 4 der Richtlinie 81/851/EWG zugelassenen Arzneimittelvormischung und einem oder mehreren Futtermitteln hergestellt und zur weiteren Herstellung von gebrauchsfertigen Fütterungsarzneimitteln bestimmt sind.

  Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die Zwischenerzeugnisse nur von gemäß Artikel 4 zugelassenen Betrieben hergestellt und bei der zuständigen Behörde angemeldet werden;

— dem Tierarzt unter den in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 81/851/EWG vorgesehenen Bedingungen gestatten, in Eigenverantwortung und auf Verschreibung Fütterungsarzneimittel aus mehreren zugelassenen Arzneimittelvormischungen herstellen zu lassen, sofern es für die zu behandelnde Krankheit oder für die betreffende Tierart kein zugelassenes spezifisches Heilmittel als Vormischung gibt.

  Bis zu dem Tag, an dem die Mitgliedstaaten den in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 81/851/EWG vorgesehenen neuen Vorschriften nachkommen müssen, gelten die einzelstaatlichen Vorschriften betreffend die vorgenannten Bedingungen unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages weiter.

(2) Die nach Absatz 1 zugelassenen Erzeugnisse unterliegen den Vorschriften der Artikel 24 bis 50 der Richtlinie 81/851/EWG.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Fütterungsarzneimittel nur unter folgenden Voraussetzungen hergestellt werden:

a) Der Hersteller muß über zuvor von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde genehmigte Betriebsräume, über technische Ausrüstung sowie über Lager- und Kontrollmöglichkeiten verfügen, die geeignet und ausreichend sind.

b) Im Herstellungsbetrieb muß Personal mit ausreichenden Kenntnissen und ausreichender Befähigung in Mischtechnik vorhanden sein.

c) Der Hersteller hat in Eigenverantwortung dafür Sorge zu tragen, daß

  — nur Futtermittel oder Kombinationen von Futtermitteln verwendet werden, die den Gemeinschaftsvorschriften für Futtermittel genügen;

(1) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 325 vom 10. 11. 1989, S. 33.
(3) ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 35.

— das verwendete Futtermittel eine homogene und stabile Mischung mit der zugelassenen Arzneimittelvormischung ergibt;

— die zugelassene Arzneimittelvormischung bei der Herstellung gemäß den Bedingungen verwendet wird, die durch die Genehmigung für das Inverkehrbringen festgelegt wurden; insbesondere

i) muß jede unerwünschte Wechselwirkung zwischen Tierarzneimitteln, Zusatzstoffen und Futtermitteln ausgeschlossen sein,

ii) muß das Fütterungsarzneimittel für den vorgeschriebenen Zeitraum haltbar sein,

iii) darf das Futtermittel, das zur Herstellung des Fütterungsarzneimittels verwendet wird, kein Antibiotikum oder Kokzidiostatikum enthalten, das bereits als Wirkstoff in der Arzneimittelvormischung enthalten ist;

— die Arzneimitteltagesdosis in einer Menge Futtermittel enthalten ist, die mindestens der halben täglichen Futterration der behandelten Tiere entspricht und — bei Wiederkäuern — den täglichen Bedarf an nichtmineralischen Ergänzungsfuttermitteln mindestens zur Hälfte deckt.

d) Der gesamte Herstellungsprozeß muß in bezug auf Räume, Personal und Maschinen den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Vorschriften und Grundsätzen der Hygiene unterworfen sein; die eigentliche Herstellung muß sich nach den Regeln der fachgerechten Herstellungspraxis richten.

e) Die hergestellten Fütterungsarzneimittel sind einer regelmäßigen Kontrolle einschließlich geeigneter Labortests zur Kontrolle der Homogenität zu unterziehen, die von den Herstellungsbetrieben unter amtlicher Aufsicht und regelmäßiger Überwachung durchzuführen ist und mit der sichergestellt wird, daß das Fütterungsarzneimittel den Erfordernissen dieser Richtlinie insbesondere in bezug auf Homogenität, Stabilität und Haltbarkeit entspricht.

f) Der Hersteller hat durch tägliche Eintragungen Buch zu führen über Art und Menge der zugelassenen Arzneimittelvormischungen, der verwendeten Futtermittel und der hergestellten, auf Lager genommenen oder abgegebenen Fütterungsarzneimittel sowie über Name und Anschrift der Tierhalter oder -besitzer und in dem in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Fall über Name und Anschrift des zugelassenen Händlers und gegebenenfalls des verschreibenden Tierarztes. Diese Aufzeichnungen, die den Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie 81/851/EWG genügen müssen, sind mindestens drei Jahre von der letzten Eintragung an aufzubewahren und der zuständigen Behörde bei Kontrollen jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

g) Vormischungen und Fütterungsarzneimittel sind in getrennten, eigens dafür bestimmten und für die Aufbewahrung geeigneten verschlossenen Räumen oder luftdicht verschlossenen Behältnissen zu lagern.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten — gegebenenfalls unter Forderung zusätzlicher Garantien — die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln im Betrieb zulassen, soweit die Anforderungen von Absatz 1 beachtet werden.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Fütterungsarzneimittel nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden dürfen, deren Verschluß oder Plombierung beim Öffnen beschädigt wird, so daß sie nach dem Öffnen nicht wiederverwendet werden können.

(2) Werden Fütterungsarzneimittel in Tankwagen oder ähnlichen Behältnissen in den Verkehr gebracht, so sind diese vor jeder erneuten Benutzung zu reinigen, um eine nachfolgende unerwünschte Beeinflussung oder Kontamination zu vermeiden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Fütterungsarzneimittel nur mit einer Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden, die den geltenden Gemeinschaftsvorschriften entspricht.

Ferner müssen die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Verpackungen oder Behältnisse durch das deutlich sichtbare Wort „Fütterungsarzneimittel" gekennzeichnet sein.

(2) Werden Fütterungsarzneimittel in Tankwagen oder ähnlichen Behältnissen in den Verkehr gebracht, so genügt es, wenn die Angaben nach Absatz 1 in den mitgeführten Begleitpapieren enthalten sind.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit ein Fütterungsarzneimittel nur auf Lager genommen, in den Verkehr gebracht oder verwendet wird, wenn es gemäß dieser Richtlinie hergestellt wurde.

(2) Unter Einhaltung der Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 81/851/EWG in bezug auf die mit den Tierarzneimitteln durchzuführenden Tests können die Mitgliedstaaten für wissenschaftliche Zwecke jedoch Abweichungen von der vorliegenden Richtlinie vorsehen, sofern eine ausreichende amtliche Überwachung vorgenommen wird.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Fütterungsarzneimittel an Tierhalter oder -besitzer nur gegen Vorlage der Verschreibung eines approbierten Tierarztes zu folgenden Bedingungen abgegeben werden:

a) Die Verschreibung des Tierarztes muß auf einem Formblatt erfolgen, das die im Muster in Anhang A vorgesehenen Angaben enthält; das Original des Formblatts ist für den Hersteller oder gegebenenfalls einen von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats des Fütterungsarzneimittels zugelassenen Händler bestimmt.

b) Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden legen die Anzahl der Durchschriften des Formblattes, die Empfänger jeder einzelnen dieser Durchschriften sowie den Zeitraum fest, während dessen Original und Durchschriften aufbewahrt werden müssen.

c) Eine Verschreibung von Fütterungsarzneimitteln gilt jeweils nur für eine Behandlung mit diesen Mitteln.

Die tierärztliche Verschreibung ist nur für eine von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde festzulegende Dauer, höchstens jedoch drei Monate gültig.

d) Die tierärztliche Verschreibung darf nur für die von dem betreffenden Tierarzt selbst behandelten Tiere gelten. Der Tierarzt muß sich zuvor vergewissert haben, daß

i) diese Behandlung bei den betroffenen Tierarten veterinärmedizinisch gerechtfertigt ist;

ii) die Verabfolgung des Arzneimittels mit einer früheren Behandlung oder Verwendung nicht unvereinbar ist und bei Verwendung mehrerer Vormischungen Gegenindikationen oder Wechselwirkungen auszuschließen sind.

e) Der Tierarzt

i) darf die Fütterungsarzneimittel nur in der Menge — bis zu der Obergrenze gemäß der einzelstaatlichen Genehmigung für das Inverkehrbringen der Arzneimittelvormischungen — verschreiben, die erforderlich ist, um das Behandlungsziel zu erreichen;

ii) muß sich vergewissern, daß das Fütterungsarzneimittel und die für die behandelten Tiere üblicherweise verwendeten Futtermittel als Wirkstoffe nicht das gleiche Antibiotikum oder Kokzidiostatikum enthalten.

(2) Handelt es sich jedoch um Arzneimittel mit anthelminthischer Wirkung (Wurmmittel), so können die Mitgliedstaaten bis zu der Überprüfung, die im Rahmen der Richtlinie 81/851/EWG hinsichtlich der mit der Verwendung dieser Art von Stoffen verbundenen Risiken durchzuführen ist, während eines Zeitraums von fünf Jahren, ab der Genehmigung der vorliegenden Richtlinie gerechnet, von der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung, aus zugelassenen Arzneimittelvormischungen gewonnene Fütterungsarzneimittel nur gegen Vorlage einer tierärztlichen Verschreibung abzugeben, abweichen, sofern

— die verwendeten Arzneimittelvormischungen keine Wirkstoffe enthalten, die zu chemischen Gruppen gehören, welche in ihrem Hoheitsgebiet auf ärztliche Verschreibung in der Humanmedizin verwendet werden,

— die Fütterungsarzneimittel, für die diese Abweichung in Anspruch genommen wird, gemäß den für die betreffende Tätigkeit erforderlichen Dosierungen nur prophylaktisch verwendet werden.

Die Mitgliedstaaten, die diese Abweichung in Anspruch nehmen, setzen vor dem in Artikel 15 Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Zeitpunkt die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Ständigen Veterinärausschuß davon in Kenntnis und geben dabei vor allem die Art der unter die Ausnahmeregelung fallenden Arzneimittel und Tiergattungen an.

Die Kommission legt dem Rat spätestens sechs Monate vor Ablauf des in Unterabsatz 1 genannten Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die mit der Verwendung dieser Art von Stoffen verbundenen Risiken gegebenenfalls zusammen mit Vorschlägen vor, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit befindet.

(3) Werden die Fütterungsarzneimittel an Tiere verabfolgt, deren Fleisch, Innereien oder Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, so hat der Tierhalter oder -besitzer dafür Sorge zu tragen, daß das behandelte Tier nicht vor Ablauf der festgesetzten Wartezeit zum Inverkehrbringen geschlachtet wird und daß die vor Ablauf dieser Wartezeit aus einem behandelten Tier gewonnenen Erzeugnisse nicht für den menschlichen Verzehr abgegeben werden.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit Fütterungsarzneimittel nur vom Hersteller oder einem hierzu von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats eigens zugelassenen Händler unmittelbar an den Tierhalter oder -besitzer abgegeben werden.

Außerdem dürfen Fütterungsarzneimittel für die Behandlung von Tieren, deren Fleisch, Innereien oder Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, nur abgegeben werden, wenn sie

— gemäß der tierärztlichen Verschreibung, falls eine solche vorgesehen ist, die für die Behandlung vorgeschriebenen Mengen nicht überschreiten,

— nicht in Mengen abgegeben werden, die den gemäß dem ersten Gedankenstrich festgesetzten Monatsbedarf überschreiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten jedoch in besonderen Fällen einem hierfür eigens zugelassenen Händler gestatten, aufgrund einer tierärztlichen Verschreibung Fütterungsarzneimittel, die unbeschadet des Artikels 8 Absatz 2 gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie zubereitet worden sind, gebrauchsfertig abgepackt in kleinen Mengen abzugeben, sofern diese Händler

— insbesondere in bezug auf die Führung der Verzeichnisse und auf die Aufbewahrung, die Lagerung, den Transport und die Abgabe der betreffenden Fütterungsarzneimittel den gleichen Anforderungen Genüge leisten wie der Hersteller,

— diesbezüglich einer besonderen Kontrolle unter Aufsicht der zuständigen tierärztlichen Behörde unterliegen,

— nur Fütterungsarzneimittel abgeben dürfen, die abgepackt bzw. abgefüllt und fertig zum Gebrauch durch den Tierhalter oder -besitzer sind und auf deren Verpackung oder Aufmachung die Verwendungsbedingungen und insbesondere die Wartezeit angegeben werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 berühren nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über das Eigentum an den Fütterungsarzneimitteln.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß — unbeschadet der tierseuchenrechtlichen Vorschriften — der innergemeinschaftliche Handel

— mit Fütterungsarzneimitteln, die nach den Vorschriften dieser Richtlinie und insbesondere des Artikels 4 mit zugelassenen Vormischungen hergestellt wurden, welche dieselben Wirkstoffe besitzen und eine ähnliche quantitative und qualitative Zusammensetzung haben wie vom Bestimmungsmitgliedstaat zugelassene Vormischungen gemäß den Kriterien der Richtlinie 81/852/EWG,

— mit Tieren, denen diese Fütterungsarzneimittel — ausgenommen die nach Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 hergestellten — verabreicht wurden, und mit deren Fleisch, Innereien oder Erzeugnissen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände [1] und der Richtlinie 88/299/EWG des Rates vom 17. Mai 1988 über den Handel mit in Artikel 7 der Richtlinie 88/146/EWG genannten Tieren, die mit bestimmten Stoffen hormonaler Wirkung behandelt wurden, sowie mit deren Fleisch [2]

nicht verboten, eingeschränkt oder behindert wird.

(2) Bei Streitfällen aufgrund der Anwendung des Absatzes 1, insbesondere über die Frage der Ähnlichkeit der Vormischungen, können die betroffenen Mitgliedstaaten oder die Kommission den Streitfall einem Sachverständigen unterbreiten, dessen Name in einer von der Kommission auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu erstellenden Liste enthalten ist.

Beide Mitgliedstaaten können vorab vereinbaren, daß sie sich unter Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften der Stellungnahme des Sachverständigen unterwerfen.

(3) Der Bestimmungsmitgliedstaat kann verlangen, daß jede Sendung eines Fütterungsarzneimittels in sein Hoheitsgebiet von einer Bescheinigung der zuständigen Behörde nach dem Muster in Anhang B begleitet sein muß.

Artikel 11

(1) Die Schutzmaßnahmen nach der Richtlinie 89/662/EWG finden auf den Handel mit zugelassenen Arzneimittelvormischungen oder mit Fütterungsarzneimitteln Anwendung.

(2) Die Vorschriften über die tierärztliche Kontrolle, insbesondere die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 2 und nach Artikel 20 der Richtlinie 89/662/EWG, finden auf den Handel mit zugelassenen Arzneimittelvormischungen oder mit Fütterungsarzneimitteln insofern Anwendung, als diese einer tierärztlichen Kontrolle unterliegen.

Artikel 12

Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie werden vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission erlassen.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit sich ihre zuständigen Behörden

i) durch stichprobenweise Überprüfungen in allen Phasen der Herstellung und des Inverkehrbringens der unter diese Richtlinie fallenden Erzeugnisse vergewissern, daß die Vorschriften dieser Richtlinie eingehalten werden ;

ii) insbesondere durch Stichprobenkontrollen in den Tierhaltungen und Schlachtbetrieben vergewissern, daß die Fütterungsarzneimittel gemäß den Verwendungsbedingungen verwendet werden und daß die Wartezeiten eingehalten werden.

Artikel 14

Solange noch keine Gemeinschaftsbestimmungen für Fütterungsarzneimittel aus Drittländern Anwendung finden, wenden die Mitgliedstaaten auf die entsprechenden Einfuhren Bestimmungen an, die denen dieser Richtlinie zumindest gleichwertig sind.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie wie folgt nachzukommen :

— den in Artikel 11 Absatz 2 genannten Anforderungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den gemeinschaftlichen Regeln über den Schutz von Futtermitteln gegen Krankheitserreger nachkommen müssen, spätestens jedoch am 31. Dezember 1992,

— den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie vor dem 1. Oktober 1991.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 16

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

[1] ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.
[2] ABl. Nr. L 128 vom 21. 5. 1988, S. 36.

ANHANG A

..... (Ausfertigung für den Hersteller oder zugelassenen Händler) (1)

..... (.....lang aufzubewahren) (2)

(Name, Vorname und Anschrift des verschreibenden Tierarztes)

VERSCHREIBUNG FÜR FÜTTERUNGSARZNEIMITTEL

Diese Verschreibung darf nur einmal benutzt werden

Name oder Firma und Anschrift des Herstellers oder Händlers des Fütterungsarzneimittels : .....

.....

Name und Anschrift des Tierhalters oder -besitzers : .....

.....

.....

Identifizierung und Anzahl der Tiere : .....

Zu behandelnde Krankheit (3) : .....

Bezeichnung der zugelassenen Arzneimittelvormischungen : .....

.....

.....

.....

Menge des Fütterungsarzneimittels ..... kg

Besondere Empfehlungen für den Tierhalter :

Anteil des Fütterungsarzneimittels an der Tagesration, Häufigkeit und Dauer der Behandlung : .....

.....

Wartezeit vor der Schlachtung bzw. vor dem Inverkehrbringen von Erzeugnissen behandelter Tiere :

.....

.....

(Unterschrift des Tierarztes)

Vom Hersteller oder zugelassenen Händler auszufüllen :

Auslieferungsdatum : .....

Haltbarkeitsdauer : .....

.....

(Unterschrift des Herstellers oder zugelassenen Händlers)

---

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) auszufüllen.
(2) Von den zuständigen nationalen Behörden anzugeben.
(3) Nur auf dem für den Tierarzt bestimmten Exemplar anzugeben.

ANHANG B

BEGLEITBESCHEINIGUNG FÜR ZUM HANDEL BESTIMMTE FÜTTERUNGSARZNEIMITTEL

Name oder Firma und Anschrift des Herstellers oder zugelassenen Händlers :

.....

.....

.....

Bezeichnung des Fütterungsarzneimittels : .....

.....

— Tierart, für die das Fütterungsarzneimittel bestimmt ist : .....

— Bezeichnung und Zusammensetzung der zugelassenen Arzneimittelvormischung : .....

.....

— Dosierung der zugelassenen Arzneimittelvormischung in dem Fütterungsarzneimittel : .....

.....

Menge des Fütterungsarzneimittels : ..... kg

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

.....

Hiermit wird bescheinigt, daß das oben bezeichnete Fütterungsarzneimittel von einer zugelassenen Person entsprechend der Richtlinie 90/167/EWG hergestellt wurde.

.....
(Ort und Datum)

Siegel der Veterinärbehörde oder einer zuständigen anderen Behörde

.....
Unterschrift
(Name und Amtsbezeichnung)

RICHTLINIE DES RATES

vom 26. März 1990

zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten

(90/168/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 77/93/EWG (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/439/EWG (4), hat der Rat Schutzmaßnahmen gegen das Verbringen von Schadorganismen von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in die Mitgliedstaaten erlassen. Der Schutz der Pflanzen gegen solche Organismen ist unabdingbar zur Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität, einem der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik.

Neben der Durchführung von Kontrollen durch die Versandmitgliedstaaten sieht die Richtlinie 77/93/EWG die Möglichkeit von Kontrollen durch die Empfangsmitgliedstaaten vor. Im Interesse des freien Warenverkehrs von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft, der für die landwirtschaftliche Produktivität von wesentlicher Bedeutung ist und zum ordnungsgemäßen Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik beiträgt, sollten die letzteren Kontrollen schrittweise verringert und ein besseres Gleichgewicht zwischen den Kontrollen des Versandmitgliedstaats und des Empfangsmitgliedstaats hergestellt werden, um dem ersteren eine größere Verantwortung zu übertragen. Artikel 11 der Richtlinie 77/93/EWG ist dementsprechend zu ändern.

Es erscheint erforderlich, der Schutzklausel in Artikel 15 der Richtlinie 77/93/EWG eine größere Wirksamkeit zu verleihen. Die Schutzmaßnahmen sollten in der Regel von dem Mitgliedstaat erlassen werden, in dem das Problem seinen Ursprung hat, während die Kommission über alle Ereignisse zu unterrichten ist, die den Erlaß von Schutzmaßnahmen erforderlich machen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/93/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „einem Drittel" durch die Worte „einem bestimmten Prozentsatz" ersetzt.

2. In Artikel 11 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Dieser Prozentsatz kann für die einzelnen Gruppen von Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnissen nach dem Verfahren des Artikels 16a bestimmt werden. Er liegt unter 33 % und wird schrittweise gesenkt, so daß er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen für die Vollendung des Binnenmarktes die neuen Kontrollvorschriften in Kraft setzen, den Wert Null erreicht hat."

3. In Artikel 11 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Dokumentenkontrollen nach Absatz 1 Buchstabe a) und die Identitätskontrollen nach Absatz 1 Buchstabe e) werden nur zum Zeitpunkt und am Ort der Zollabfertigung oder der Abwicklung der sonstigen mit dem Warenverkehr zusammenhängenden Verwaltungsformalitäten vorgenommen. Nach dem Verfahren des Artikels 16a wird beschlossen, welcher Prozentsatz der Lieferpartien für die einzelnen Gruppen von Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnissen gelegentlich stichprobenweisen Dokumenten- und Identitätskontrollen zu unterziehen ist. Dieser Prozentsatz wird schrittweise gesenkt, so daß er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen für die Vollendung des Binnenmarktes die neuen Kontrollvorschriften in Kraft setzen, den Wert Null erreicht hat."

4. Artikel 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) a) Jeder Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten vom Auftreten bzw. Verdacht des Auftretens von Schadorganismen, deren Vorkommen in seinem Gebiet bisher nicht bekannt war. Er teilt der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ferner die Schutzmaßnahmen mit, die er getroffen hat bzw. die er zu treffen beabsichtigt. Diese müssen unter anderem jedem Risiko der Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen im Gebiet der anderen Mitgliedstaaten vorbeugen.

b) Der betreffende Mitgliedstaat trifft hinsichtlich der Partien von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen aus Drittländern, von denen angenommen wird, daß sie eine unmittelbare Gefahr des Verbringens oder der Ausbreitung der in Buchstabe a) genannten Schadorganismen mit sich bringen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Gemeinschaft und teilt diese der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.

(1) ABl. Nr. C 117 vom 4. 5. 1988, S. 11.
(2) ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1988, S. 213.
(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.
(4) ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 106.

c) Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats eine andere als in Buchstabe b) genannte unmittelbare Gefahr, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Maßnahmen, die er für wünschenswert hält. Ist er der Ansicht, daß diese Maßnahmen nicht in angemessener Frist getroffen werden, um das Verbringen oder die Ausbreitung von Schadorganismen in seinem Gebiet zu verhindern, so kann er vorläufig die seines Erachtens erforderlichen zusätzlichen Vorkehrungen treffen, die dann bis zur Festlegung von Maßnahmen gemäß Absatz 2 durch die Kommission gelten.

Die Kommission legt dem Rat bis zum 31. Dezember 1992 einen Bericht über das Funktionieren dieser Bestimmung, gegebenenfalls mit entsprechenden Vorschlägen, vor."

5. In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 16a erlassen."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1991 nachzukommen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

BESCHLUSS DES RATES

vom 29. März 1990

zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(90/169/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September 1986 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1990 [1],

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn João Antonio Gomes Proença, das dem Rat am 8. November 1989 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die am 26. Januar 1990 von der Ständigen Vertretung Portugals vorgelegte Kandidatenliste,

nach positiver Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Victor Hugo de Jesus Sequeira wird als Nachfolger von Herrn João Antonio Gomes Proença für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1990, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. WILSON

[1] ABl. Nr. C 244 vom 30. 9. 1986, S. 2.

BESCHLUSS DES RATES

vom 2. April 1990

über die Annahme seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einer Entscheidung — Empfehlung der OECD über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle

(90/170/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Ausschuß für Umweltfragen der Organisation für Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung (OECD) hat dem Rat dieser Organisation einen Vorschlag für eine Entscheidung — Empfehlung insbesondere für die zügige Ratifizierung und Anwendung der Konvention von Basel zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung vorgelegt, die am 22. März 1989 von einer Reihe von Mitgliedstaaten der OECD und der Gemeinschaft unterzeichnet wurde.

Diese Entscheidung — Empfehlung zielt insbesondere darauf ab, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zu verstärken.

Ein Teil des Anwendungsbereichs der Konvention von Basel und dieser Entscheidung — Empfehlung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

Die genannte Entscheidung — Empfehlung sollte auf einer der nächsten Tagungen des Rates der OECD von der Gemeinschaft gebilligt werden —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Die Entscheidung — Empfehlung des Rates der OECD über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche gebilligt.

Der Wortlaut der Entscheidung — Empfehlung ist diesem Beschluß beigefügt.

Geschehen zu Luxemburg am 2. April 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. COLLINS

(1) ABl. Nr. C 68 vom 19. 3. 1990.
(2) Stellungnahme vom 28. Februar 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ANHANG

ENTWURF FÜR EINE ENTSCHEIDUNG — EMPFEHLUNG DES RATES ZUR KONTROLLE DER GRENZÜBERSCHREITENDEN VERBRINGUNG GEFÄHRLICHER ABFÄLLE

DER RAT

gestützt auf Artikel 5a und 5b der Konvention betreffend die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 14. Dezember 1960,

gestützt auf die Entscheidung und Empfehlung des Rates vom 1. Februar 1984 über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle C(83) 180 (endg.),

gestützt auf die Entscheidung — Empfehlung des Rates vom 5. Juni 1986 über die Ausfuhr gefährlicher Abfälle aus dem Gebiet der OECD C(86) 64 (endg.),

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 27. Mai 1988 über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle C(88) 90 (endg.),

gestützt auf die am 22. März 1989 angenommene Konvention von Basel zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung,

gestützt auf die der Schlußakte der Konferenz der Bevollmächtigten über die internationale Konvention zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle beigefügte Entschließung 4 über die Verantwortung der Staaten betreffend die Anwendung der Konvention von Basel,

begrüßt die weltweit unternommenen Anstrengungen zur Einrichtung eines Systems zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es sollten umgehend Maßnahmen zur Verwirklichung mehrerer der in den oben genannten Instrumenten enthaltenen Grundsätze ergriffen werden.

Auf Vorschlag des Ausschusses für Umweltfragen:

I. BESCHLIESST, daß die Mitgliedstaaten — unbeschadet der Bestimmungen in Absatz I der Entscheidung — Empfehlung C(86) 64 (endg.) — geeignete Maßnahmen treffen, um die Ausfuhr gefährlicher Abfälle in die Länder zu untersagen, die die Einfuhr solcher Abfälle zum Zwecke ihrer Beseitigung verboten haben;

II. EMPFIEHLT, daß die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen treffen, um die Konvention von Basel unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen nationalen Verfahren so rasch wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

III. EMPFIEHLT, daß die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um den Ländern technische Unterstützung und Ausbildung auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft zukommen zu lassen, die eine solche Unterstützung benötigen;

IV. EMPFIEHLT, daß die Mitgliedstaaten ihre Zusammenarbeit fortsetzen, um die Notifizierungssysteme und -verfahren zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle zwischen ihnen zu harmonisieren.